

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen

Baden

Karlsruhe, 1840 nachgewiesen

B. Zeichenunterricht an der hoehern Buergerschule

[urn:nbn:de:bsz:31-319771](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-319771)

§. 11.

Zu den für den Zeichenunterricht nöthigen Lehrmitteln gehören: 1) geometrische Körper, 2) Zeichnungsvorlagen, 3) Gypsabgüsse, 4) Lehrbücher. Die Anschaffung derselben ist aus den für den Zeichenunterricht schon bestimmten oder den nach den Anträgen der Lehranstalten noch besonders zu bestimmenden Mitteln nach dem unter Beilage B. beigefügten Verzeichnisse zu machen.

B. Zeichenunterricht an der höhern Bürgerschule.

§. 12.

An den höhern Bürgerschulen, an welchen der Zeichenunterricht nach §. 11. des allgemeinen Lehrplans für diese Schulen erst im dritten Jahrescurse beginnt und einen dreijährigen Course umfasst, sind drei Classen für den Zeichenunterricht zu bilden, wobei je nach der Zahl der Schüler die geeigneten Combinationen oder Trennungen anzuwenden sind.

§. 13.

Dieser dreijährige Unterricht begreift außer dem §. 11. des allgemeinen Lehrplans der höhern Bürgerschulen angegebenen Linienzeichnen (Projectionen, Baurissen und kleinen Planen), welches mit dem geometrischen Course zu verbinden ist, den Unterricht in der freien Handzeichnung nach dem Lehrgange, welcher oben §. 5. dieser Instruction an Gelehrten Schulen angegeben ist.

§. 14.

Alle übrigen in dieser Instruction für den Zeichenunterricht an Gelehrten Schulen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diesen Unterricht an den höhern Bürgerschulen.

Karlsruhe, den 25. März 1842.

Großherzoglicher Oberstudienrath.

Siegel.

Soct.